

# AUFENTHALTSZWECKE

## I. Erwerbstätigkeit

### a) Niederlassungsbewilligung

- Niederlassungsbewilligung-Schlüsselkraft (bis zu 18 Monaten bei erstmaliger Erteilung; beinhaltet Arbeitsmarktzugang als Schlüsselkraft)
- Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt (beinhaltet vollen Arbeitsmarktzugang)
- Niederlassungsbewilligung-beschränkt (z.B. bei Familienzusammenführung; selbständige Tätigkeit erlaubt, unselbständige nur mit zusätzlichem AMS Dokument)

### b) „Daueraufenthalt – EG“

- Daueraufenthalt-EG (nach 5 Jahren ununterbrochener Niederlassung; beinhaltet vollen Arbeitsmarktzugang)

### c) Aufenthaltsbewilligung

- Rotationsarbeitskraft (AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Rotationsarbeitskraft; kein AMS Dokument erforderlich im Fall des § 18 Abs. 3 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz);
- Betriebsentsandter (AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter; Beschäftigung länger als 6 Monate);
- Selbständiger (wenn der Fremde zu einer bestimmten Tätigkeit vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung länger als 6 Monate besteht; AMS kann befasst werden);
- Künstler (selbständig oder unselbständig; Tätigkeit wird überwiegend durch künstlerische Aktivität bestimmt und der Unterhalt dadurch gedeckt; Haftungserklärung zulässig; bei Unselbständigkeit: AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Künstler);
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (wenn Tätigkeit vom AusIBG ausgenommen ist. Nachweis der Ausnahmeumstände erforderlich);
- Forscher (bei Vorliegen einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung);

## II. Ausbildung

### a. Aufenthaltsbewilligung „Studierender“

- für ordentliches und außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität
- für Universitätslehrgänge, die nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen
- Haftungserklärung zulässig
- bei Verlängerung: Studienerfolgsnachweis notwendig.

#### Achtung:

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist erlaubt (selbständige oder - bei Vorliegen eines AMS-Dokumentes - unselbständige Erwerbstätigkeit), jedoch darf diese Erwerbstätigkeit das Studium (Hauptzweck) nicht beeinträchtigen.

b) Aufenthaltsbewilligung „Schüler“

- für ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule,
- für ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht,
- für Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl Nr. 244/1962, sind,
- für Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung
- für außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1 oder 2, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt,
- Haftungserklärung zulässig
- bei Verlängerung:
  - Schulerfolgsnachweis erforderlich
  - Umstieg von außerordentlichem auf ordentlichen Schüler erforderlich

**Achtung:**

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist erlaubt (selbständige oder - bei Vorliegen eines AMS-Dokumentes unselbständige Erwerbstätigkeit), jedoch darf diese Erwerbstätigkeit die Schulausbildung (Hauptzweck) nicht beeinträchtigen.

c) Aufenthaltsbewilligung „Sozialdienstleistender“

- Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr (keine Verlängerung möglich)
- wenn der Sozialdienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt.
- die Erbringung des Dienstes keine Erwerbszwecke verfolgt
- obligatorische Haftungserklärung der Trägerorganisation, bei der der Sozialdienstleistende seinen Dienst erbringt